



Positionen in der UHH zur Einführung der Studiengebühren

- ◆ Präsidium
- ◆ Dekane
- ◆ Gremien
- ◆ Studierende





Das Hamburger Modell (Studienfinanzierungsgesetz vom 28.02.06)

- ◆ Strukturelemente



Kommentar zum Hamburger Modell

- ◆ Im Gesetz geregelte Ausnahmetatbestände
- ◆ Befreiungstatbestände auf Antrag
- ◆ Allgemeine Härtefallklausel
- ◆ Altersgrenze von 35 Jahren
- ◆ Ausländerregelung
- ◆ Darlehenssystem (Fonds zur Absicherung des Ausfallrisikos, Kosten der Vertriebspartnerschaft)





Umsetzung des Studienfinanzierungsgesetzes

- ◆ Allgemeine Ziele
- ◆ Diskussionsstand
- ◆ Abschätzung der Einnahmen aus Studiengebühren



Umsetzung des Studienfinanzierungsgesetzes

- ◆ Verteilungskategorien

Kategorie A (zentrale Ebene): 15 – 25 %

Kategorie B (zentrale/dezentrale Einzelmaßnahmen): 5 – 15 %

Kategorie C (Fakultätsebene): 60 – 80 %

- ◆ Verteilungsschlüssel:

Zahl der Hauptfachstudierenden

Lehramtsstudierende anteilig berücksichtigt





Umsetzung des Studienfinanzierungsgesetzes

- ◆ Grundsätze der Verwendung:
 - keine langfristige Bindung
 - Vergabeentscheidung unter Beteiligung der Studierenden
 - Geldrückfluß an Studierende
 - transparentes Verfahren, gesonderter Haushaltstitel



Umsetzung des Studienfinanzierungsgesetzes

- ◆ Konkrete Beispiele zur Verwendung von Studiengebühren
- ◆ Kategorie A: Fakultätsübergreifende Maßnahmen auf zentraler Ebene
- ◆ Kategorie B: Einmalige Maßnahmen auf zentraler Ebene oder Fakultätseben
- ◆ Kategorie C: Maßnahmen auf Ebene der Fakultäten





Umsetzung des Studienfinanzierungsgesetzes

- ◆ Probleme:
 - Höhe der Einnahmen
 - Kosten der Maßnahmen
 - Vorbereitung und Vorfinanzierung
 - Erhalt / Ausbau von Studienplatzkapazität
 - Investitionen im Baubereich

